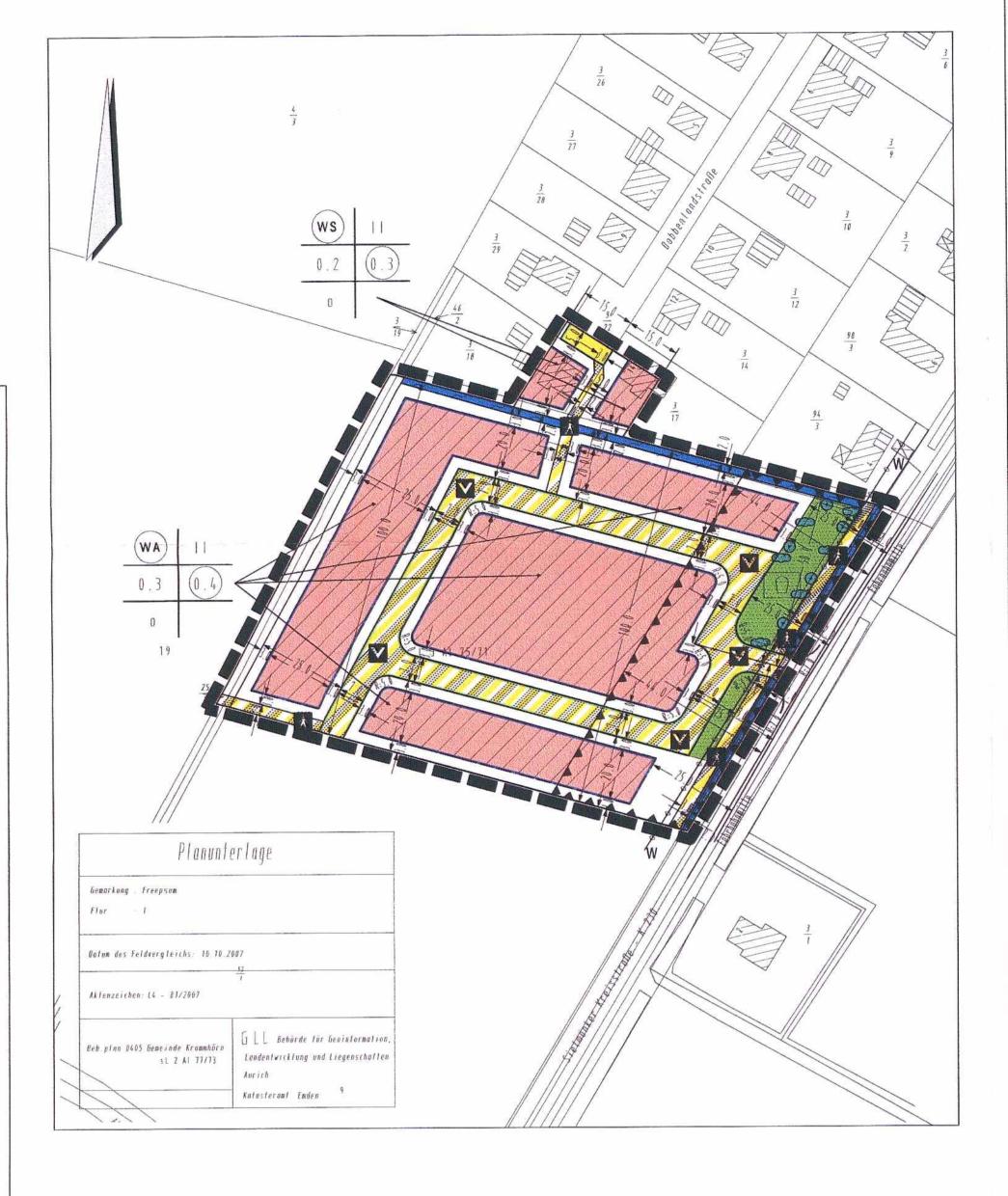
# Gemeinde Krummhörn

# OT Freepsum

#### Bebauungsplan Nr. 0405 Satzungsbeschluß Planunterlage Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Kartengrundlage: Sitzung am 26.06.07 den Bebauungsplan und die Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften Gemarkung: Freepsum einschließlich des Umweltberichtes beschlossen. Maßstab: 1: 1000 Krummhörn, den 01.02 2008 Niedersächsische Vermessungs-und Katasterverwaltung Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-präsentationen ist ohne Erlaubnis der Behörde für GLL nur für kommunale Körperschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Bereitstellung eigener Informationen an Dritte gestattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen, NVermG, vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBI. 2003, S. 5). Hierzu gehört auch die Veröffentlichung von Bauleitplänen. Öffentliche Wiedergaben sind der zuständigen Behörde für GLL mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NVermG). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 40.40.2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich Behörde für GLL Aurich Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 🔾 3 🙉 im Amtsblatt für den Landkreis Katasteramt Emden Emden, den 16.01.2008 Aurich und für die Stadt Emden bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 3.03.08 in Kraft getreten. Krummhörn, den Planverfasser Der Bürgermeister Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich. Aurich, den 21.11.07 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht Krummhörn, den Der Bürgermeister Der VA der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am 28.09.05 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0405 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Krummhörn, den Al. 02. 2008 Mängel der Abwägung Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Krummhörn, den Frühzeitige Behördenbeteiligung Der Bürgermeister Mit Schreiben vom 27.03.06 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 24.04.06 durchgeführt. Krummhörn, den 01.02.2008 Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen) Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original. Aurich, den Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 06.12.06 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Planung unterrichtet und aufgefordert bis zum 11.01.07 ihre Stellungnahme abzugeben. Krummhörn, den 01.02 2008 Der Landrat Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 21.12.06 (BGBI. I S. 3316) und Öffentliche Auslegung der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 10. Februar 2003 (GVBI. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.06 (Nds. GVBI. S. 530) i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am 28.09.05 dem Entwurf des Bebauungsplanes und Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 07.12.06 (Nds. GVBI. S. 575, 579) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn der Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt diesen Bebauungsplan Nr. 0405, bestehend aus der Planzeichnung mit den enthaltenen örtlichen und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Bauvorschriften und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.12.06 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und die Krummhörn, den 01.02, 2008 wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 11.12.06 bis 11.01.07 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.



#### Textliche Festsetzungen

1. Bestehende Bauleitpläne

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes tritt der Teilbereich des am 25.03.1988 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 0404 außer Kraft, der von diesem Bebauungsplan überlagert wird.

#### 2. Immissionsschutz

Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist folgendes zu beachten:

Bei Fenstern von Aufenthaltsräumen, die dem vollen Schalleinfall der Kreisstraße (K 230) unterliegen, sind Schallschutzverglasungen mit der Schallschutzklasse 2 und Zwangsbelüftungen (Schalldämmlüfter) vorzusehen.

### Gestalterische Festsetzung

#### Gebäudehöhen

Gebäude/bauliche Anlagen dürfen in ihrer Höhe das Maß von 9,00 m nicht überschreiten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstgelegener Punkt zum Gebäude).

#### Hinweise

#### 1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, § 14).

#### 2. Altablagerungen/Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

#### 3. Klassifizierte Straßen

Klassifizierte Straßen (K 230) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist ggfls. gemäß NStrG zu

#### 4. Versorgungsleitungen des OOWV

#### 4.1 Bereich "Sielmönker Kreisstraße"

Im Bereich der Flurstücke nordwestlich der Straße "Sielmönker Kreisstraße" (K 230) verläuft zwischen Straßenbegrenzungslinie und Bereich Radweg bzw. Grünfläche und Spielplatz eine Versorgungsleitung des OOWV. Die Schutzbestimmungen des OOWV sind dort zu beachten.

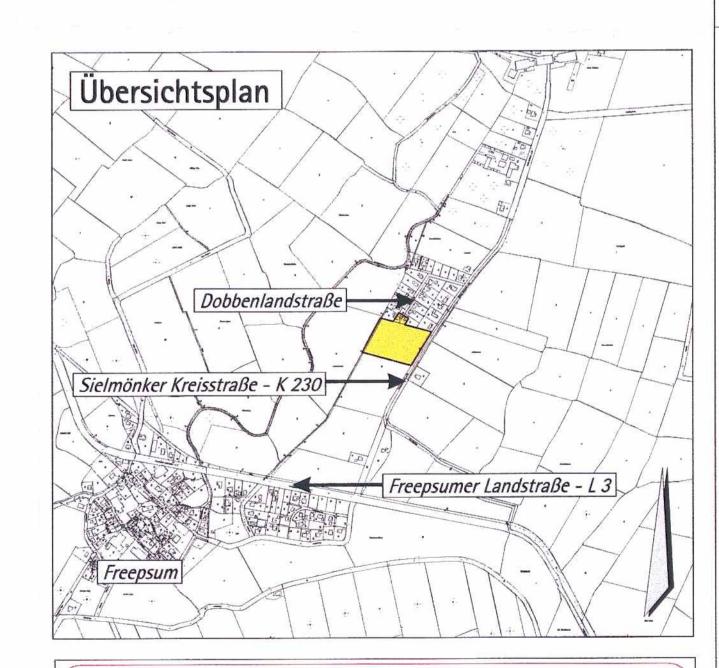
# 4.2 Bereich "Dobbenlandstraße"

Im Bereich der Flurstücke 3/17 (Haus Nr. 14) und 3/18 (Haus Nr. 13) verläuft zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze eine Versorgungsleitung des OOWV. Die Schutzbestimmungen des OOWV sind dort zu beachten.

## 5. Versorgungsleitungen der EWE

Im Bereich der Flurstücke nordwestlich der Straße "Sielmönker Kreisstraße" (K 230) verläuft zwischen Straßenbegrenzungslinie und Bereich Radweg bzw. Grünfläche und Spielplatz eine Erdgasversorgungsleitung und ein Mittelspannungskabel der EWE. Die Schutzbestimmungen der EWE sind dort zu beachten.







Gemeinde Krummhörn

OT Freepsum